

Spezial-Synopse

Dekret zur Änderung des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge(2)

Entwurf des Staatsrates 05.06.2024	Version der Kommission VE
<p>Dekret zur Änderung des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge</p>	
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a, 32 Absatz 2, 38 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung; eingesehen Artikel 42 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG); auf Antrag des Staatsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>I.</p>	
<p><i>Keine Hauptänderung.</i></p>	
<p>II.</p>	
<p>Der Erlass Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 16.09.2004[SGS 641.5] (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 5 Abs. 1</p> <p>¹ Die jährliche Steuer ist wie folgt festgesetzt:</p> <p>f) Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb und Hybridfahrzeuge:</p> <p> 3.1.1. Zuschlag je zusätzliche 30kW oder einen Bruchteil davon Fr. 15</p> <p> 3.2. Aufgehoben.</p>	<p>Art. 5 Abs. 1</p> <p>¹ Die jährliche Steuer ist wie folgt festgesetzt:</p> <p>f) Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb und Hybridfahrzeuge:</p> <p> 3.1.1. (geändert) Zuschlag je zusätzliche 30kW oder einen Bruchteil davon Fr. <u>15</u>18</p>

Entwurf des Staatsrates 05.06.2024	Version der Kommission VE
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV.	
<p>Das vorliegende Dekret untersteht dem Resolutivreferendum. [Gemäss Artikel 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung können 3'000 Stimmberechtigte innert 90 Tagen nach seiner Veröffentlichung, d.h. bis zum ... verlangen, dass das Dekret einer Volksabstimmung unterbreitet wird. Wird das Dekret in der Folge nicht genehmigt, verliert es seine Gültigkeit und kann nicht mehr erneuert werden.]</p> <p>Der vorliegende Rechtserlass tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</p>	
<p>Siiten, den</p> <p>Die Präsidentin des Grossen Rates: Muriel Favre-Torelloz Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro</p>	